



Satzung

**Fotografische Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein e.V.
gegr. 1908 im DVF**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fotografische Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein e.V. gegr. 1908 im DVF“ (nachfolgend FGL genannt) und ist dem Deutschen Verband für Fotografie (DVF) angeschlossen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Kunst, der Volksbildung und der internationalen Freundschaft und Zusammenarbeit. Diese Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass durch vielfältige praktische und theoretische Veranstaltungen Fotoamateure an die Fotografie herangeführt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die sich den in § 2 definierten Zielen verbunden fühlt und sie zu fördern bereit ist. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und verpflichten sich zur Mitarbeit.
2. Es werden unterschieden:
 - Ordentliche Mitglieder
(Mitglied im DVF und in der FGL)
 - Ordentliche Jugendmitglieder
(Mitglied im DVF und in der FGL) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Fördernde Mitglieder
(Mitglied in der FGL)
 - Fördernde Jugendmitglieder
(Mitglied in der FGL)
 - Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder)
 - Ehrenmitglieder

3. Personen, die sich um den Verein oder die Fotografie besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten eines fördernden Mitgliedes ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die jeweils gültige Fassung der Satzung sowie die darauf beruhenden Beschlüsse an.
2. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 31.12. d.J. mitgeteilt werden. Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Beiträge besteht nicht.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins oder zahlt die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht, kann der Vorstand den Vereinsausschluss veranlassen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlusses schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen.
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte dem Verein gegenüber. Clubeigene Gegenstände, Schlüssel, Ausweise, Vereinsakten oder sonstiges vereinsinternes Schriftgut sind beim Ausscheiden unverzüglich an den Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen oder aussetzen.
3. Ordentliche Mitglieder zahlen den Vereinsbeitrag, dazu den vollen Verbandsbeitrag des DVF.
4. Fördernde Mitglieder zahlen nur den Vereinsbeitrag der FGL.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht der FGL befreit.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die außerordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FGL.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge und des Turnus der Vereinsabende
 - Genehmigung sonstiger außerplanmäßiger Anschaffungen, die den Betrag in § 11, 2 übersteigen
 - Bestimmung über Angelegenheiten, die sie ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehält
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge
 - Auflösung des Vereins
2. Einberufung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge
Anträge sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Beschlussfassung
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit einer Stimme, sofern sie nicht mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind.
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - Das Gleiche gilt für die Abstimmung über Anträge.
 - Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Der Mitgliederversammlung ist folgende Tagesordnung zu Grunde zu legen:

- Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (so weit nach dem Zweijahres-turnus notwendig)
- Anträge
- Verschiedenes

7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragt.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern

2. Außerdem können weitere Mitglieder vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden ohne Sitz und Stimme im Vorstand.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wahlgang findet ohne Aussprache statt.

5. Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Zwei Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse.

6. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss sie in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

7. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

8. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen, das vorläufig und kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl in den Vorstand berufen wird.

9. Alle Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer handeln ehrenamtlich.

§ 11 Vertretungsbefugnisse

1. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorsitzende zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
2. Der Vorstand kann jährlich über ein Gesamtvolumen bis zur Höhe des 20-fachen Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes verfügen.
3. Über höhere Ausgaben entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausführungsrichtlinien

Soweit es der Vorstand für notwendig erachtet, kann er für ein geregeltes Vereinsleben Ausführungsrichtlinien erarbeiten. Diese sind durch eine Mitgliederversammlung zu verabschieden. Hierzu zählen insbesondere: Beteiligungs- und Durchführungsrichtlinien zu Wettbewerben und Ausstellungen, die Benutzung von Vereinseigentum, Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, Wahlrichtlinien, Vertretung der Vorstandmitglieder und Ähnliches.

§ 13 Haftung

Die Haftung des Vereins unterliegt den Bestimmungen des BGB.

§ 14 Auflösung oder Wegfall des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, gestellt werden.
2. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Über die Auflösung des Vereins bestimmen die anwesenden Mitglieder mit 4/5 Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturamt der Stadt Ludwigshafen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Ludwigshafen am Rhein, 25.02.2016